

MERKBLATT BAUSTELLEN

Bei der EWG ist mindestens **10 Arbeitstage vor Baubeginn** ein **Baustellen-Installationsplan** einzureichen, welcher in der Regel folgende Bestandteile enthält (gegebenenfalls pro Ausführungs-
etappe):

Anforderung Bau

- Situationsplan aus welchem die Standorte von Material- und Personal-Baracken sowie von Materiallagern hervorgeht;
- Standort allfälliger Krananlagen unter Abgabe der Schwenkbereiche;
- Standort Baustellen WC.

Anforderung Entwässerung und Grabengesuche

- Baustellen-Entwässerung nach SIA 431;
- Anschluss und Ort, Zeitpunkt, an die öffentliche Kanalisation bzw. Trinkwasserversorgung;
- Grabengesuch im öffentlichen Bereich (Ver- und Entsorgungsleitungen jedwelter Art gemäss Formular „Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet“. Hinweis: die Versickerungsflächen sind von Bodenverdichtungen freizuhalten);
- Im Falle von Strassenbeleuchtungsunterbrüchen sowie von Arbeiten hieran: Nachweis der ausreichenden Beleuchtung des öffentlichen Bereichs.

Anforderung Baustellenverkehr

- Verkehrsführung auf öffentlichen Strassen, Wegen und der Baustelle selbst (Baustrasse);
- Standort Güterumschlag und Abstellfläche von Fahrzeugen des Baugewerbes.

Anforderung Nutzung öffentlicher Grund und Boden

- Gesuchsformular inkl. vermasstem Situationsplan bei der Abteilung Sicherheit einreichen. Dies gilt auch für Befestigungen von Installationen an öffentlichen Kandelabern, Verkehrstafeln oder für die Beseitigung von Zäunen.

Für Auskünfte zu Baustelleninstallationen, Baustellenverkehr oder zur Benützung von öffentlichem Grund wenden sie sich an die Abteilung Sicherheit unter der Telefonnummer 027 966 22 05, E-Mail: sicherheit@zermatt.ch

Auskünfte über Entwässerung, Grabengesuche, Randsteine und Kandelaber sind bei Abteilung Tiefbau unter Telefonnummer 027 966 22 50, E-Mail: tiefbau@zermatt.ch erhältlich.

ABÄNDERUNGEN IM BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR SONDERFAHRGESUCHE

Neu ist jedes Gesuch um eine Sonderfahrbewilligung, auch solche mit einem Abschlag, kostenpflichtig. Es wird jedoch für alle Gesuche nur noch eine Administrationsgebühr in der Höhe von CHF 50.- in Rechnung gestellt. Die Landwirtschaft verkehrt weiterhin gebührenfrei.

Die Kosten für verfügte Transportbegleitungen durch die Regionalpolizei betragen neu CHF 200.-. Neu werden folgende Fahrzeugtypen/Grössen begleitet:

- Motorfahrzeuge ab 7t welche mit Anhänger, Tiefgänger, usw. verkehren
- Lastwagen ab 4-Achsen oder ab 26t Gesamtgewicht
- Spezialfahrzeuge (Autokran, Teleskoplader, Bagger, usw.) ab 7t oder nach Beurteilung der Regionalpolizei

Als Nachweis für die bewilligte Durchfahrt dient seit 1. Januar 2021 nur noch die elektronische zugestellte Bewilligung. Diese ist mit einem Code versehen, welcher einmalig ist. Die Bewilligung muss physisch (in Papierform) oder elektronisch (z.B. auf dem Smartphone des Chauffeurs) mitgeführt werden und ist bei einer Kontrolle durch die Polizei vorzuweisen.

Das Abholen eines Sonderfahrbewilligungsschildes bei der Abteilung Sicherheit wird hinfällig.